

## BEKANNTMACHUNG

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“ (Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Rettet die Bienen!“

der Gemeinde / des Marktes / der Stadt

Gemeinde – Markt – Stadt

Stadt Hemau

der Eintragungsbezirke  
der Gemeinde / des Marktes / der Stadt

Gemeinde – Markt – Stadt

wird am **Freitag, 11. Januar, Montag, 14. Januar und Dienstag, 15. Januar 2019,**

während der Dienststunden

von  Uhr bis  Uhr,

bei / in / im

Rathaus / Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nummer <sup>1)</sup>

Rathaus Hemau, Propsteigaßl 2, 93155 Hemau, Zimmer 03, barrierefrei

für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten.**

Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** oder ein **bedingter Sperrvermerk** nach dem Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

2.  Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. **Zur Eintragung in die Eintragsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer**

a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder**

b) einen Eintragungsschein hat

**und stimmberechtigt ist.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 11. Januar bis spätestens Dienstag, 15. Januar 2019 schriftlich** Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 11. Januar, Montag, 14. Januar und Dienstag, 15. Januar 2019** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur **Niederschrift**

bei / in / im

Rathaus / Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nummer

Rathaus Hemau, Propsteigaßl 2, 93155 Hemau, Zimmer 03, barrierefrei

eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragungsliste eines beliebigen Eintragungsraums in Bayern eintragen.

Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.

**Briefliche Eintragung ist nicht möglich.**

5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf Antrag, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen**, aber **stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 10. Januar 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum 15. Januar 2019) versäumt hat,
- b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
- c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde / der Markt / die Stadt von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 13. Februar 2019,**

Uhrzeit

17 Uhr

<sup>2)</sup>,

bei / in / im

Rathaus / Dienststelle: Anschrift, Zimmer-Nummer

Rathaus Hemau, Propsteigaßl 2, 93155 Hemau, Zimmer 03, barrierefrei

schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Stimmberechtigte mit einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist,

Uhrzeit

13. Februar 2019, 17 Uhr <sup>2)</sup>, ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde / Stadt vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

9. Stimmberechtigte, die eine Hilfsperson mit der Eintragung beauftragen wollen (Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz, siehe oben Nr. 4), erhalten mit dem Eintragungsschein den Text des Volksbegehrens.

Datum

11.12.2018

Pollinger, Erster Bürgermeister

Unterschrift

<sup>1)</sup> Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeteilten Gemeindeteile oder die Nummern der Eintragsbezirke angeben.

<sup>2)</sup> Da die zeitliche Begrenzung für die letztmögliche Antragstellung nach § 24 Abs. 4 Landeswahlordnung bei Volksbegehren nicht gilt, kann der Eintragungsschein am letzten Eintragungstag bis zum Ende der von der Gemeinde / Stadt nach § 79 Abs. 2 Landeswahlordnung festgelegten Eintragszeit **beantragt und erteilt** werden (§ 77 Abs. 2 Satz 3 Landeswahlordnung).